

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV)
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 23.11.2023**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 09. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Die Wasserversorgungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Sude-Schaale (WBV) vom 01. Juni 2006 in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 18. Dezember 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 01. Dezember 2010, der Dritten Änderungssatzung vom 01. Dezember 2011 und der Vierten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Satz 2, das Wort „Eigenanlage“ wird wie folgt korrigiert:

„Eigengewinnungsanlage“

2. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der WBV hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Der WBV bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung, Änderung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des WBV. Der WBV ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten/-verpflichteten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussberechtigte/-verpflichtete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.“

3. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die analogen Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WBV möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WBV vom Anschlussberechtigten/-verpflichteten selbst abgelesen. Der Anschlussberechtigte/-verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.“

- (2) Solange der Beauftragte des WBV die Räume des Anschlussberechtigten/-verpflichteten nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WBV den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den WBV zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.
- (4) Darüber hinaus ist der WBV berechtigt, Funkwasserzähler auch zu einem anderen Zeitpunkt auszulesen, sofern ein Antrag der Eigentümer oder ein Eigentümerwechsel vorliegt. Das gleiche gilt, sofern die Ablesung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist.“

4. Die Anlage 1 zur Wasserversorgungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zum § 19 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung

Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Der WBV stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden aus dem Zähler heraus abgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch im Besitz des WBV befindliche und dazu vorgesehene Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel bzw. Wechsel des Anschlussberechtigten werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Zur Überwachung der richtigen Funktionsweise der Funkwasserzähler ist außerdem die Erhebung von zählerbezogenen Daten (Typ, Zählernummer, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum, Uhrzeit) erforderlich, wie auch Daten über die Wasser- und Umgebungstemperatur sowie die Anzeige eventueller Fehlermeldungen.
- Für die nach § 21 Abs. 4 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 23.11.2023

Bruno Hersel
Verbandsvorsteher



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.